

vom 1. Dezember 1871 bis 1. März 1874 im Armenhause zu Schenefeld zugebracht hat; so lange war daher auch nur nach §. 27 des Reichsgesetzes die Verluftfrist gehemmt.

Rechnet man diese 10 Wochen von der Zeitdauer der Abwesenheit ab, so war immerhin der Unterhaltungswohnsitz der geschiedenen G. und ihrer Kinder in Schenefeld vor dem 1. März 1874 erloschen.

S. P o s t - B e f e n n .

Unzulässige Verwendung der aus Briefumschlägen ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung.

Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Dagegen können von jetzt an verborbene gestempelte Briefumschläge, welche aber noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sein dürfen, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Wertbeträgen umgetauscht werden.

Ein Umtausch verborbener Postkarten und gestempelter Streifbänder findet nach wie vor nicht statt.
Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postaufträge im Verkehr mit der Schweiz.

Vom 1. April ab sind Postaufträge nach der Schweiz zulässig. Die Einziehung von Geldern in der Schweiz im Wege des Postauftrages kann bis zum Betrage von 187¹/₂ Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formulare zum Auftrage in Franken und Rappen anzugeben. Postauftragsbriefe nach der Schweiz kosten an Porto 20 Pfennige für je 15 Gramm und außerdem an Gebühr 20 Pfennige für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungsgelühr mittelst Postanweisung zugestellt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 20. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.
